

Richtlinien

zur Organisation und zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der ab 1.1.2002 eingeführten Familienmitgliedschaft.

Gemäß dem Beschluss des 18. Ordentlichen Landesverbandstages des Sozialverbandes VdK Landesverband Hamburg e.V. vom 15.9.01 erlässt der Gesamtvorstand folgende Richtlinien:

§ 1

Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zum Hauptmitglied haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie das Hauptmitglied von dem sie ihre Mitgliedschaft herleiten, mit Ausnahme des Anspruches auf Zusendung der VdK Zeitung.

Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen. Hierzu zählen auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Als Kinder werden berücksichtigt, die im ersten Grad und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für ein 18 Jahre altes Kind gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Richtlinie entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Gleiches gilt für Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr erhalten keine eigene Mitgliedskarte und können ihren Anspruch auf Leistungen des Verbandes nur im Einvernehmen mit dem Hauptmitglied geltend machen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Ausstellung einer eigenen Mitgliedskarte beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld, Kinderzulage bzw. Kinderzuschuss. Sofern der entsprechende Nachweis nach

Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, kann das Kind, der/die Schüler/in, der/die Auszubildende und der/die Student/in mit dem 1. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt werden. Hierfür ist eine eigene Beitrittserklärung erforderlich. Wird die Mitgliedschaft nicht gewünscht endet die Familienmitgliedschaft mit dem 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2

Der Familienbeitrag beträgt einheitlich 15,75 €. Dieser wird ausschließlich vom Hauptmitglied eingezogen.

§ 3

Beim Tod des Hauptmitgliedes werden der Ehegatte, Lebensgefährte, Kinder, Schüler, Auszubildende oder Studenten zu Beginn des auf den Todesfall folgenden Monats als Hauptmitglied weitergeführt. Voraussetzung ist hierfür insbesondere die Vorlage einer auf den Namen des neuen Hauptmitgliedes ausgestellten Einzugs-ermächtigung.

§ 4

Die Aufteilung des Gesamtmitgliedsbeitrages auf die Verbandsstufen setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Für Familienmitgliedschaften – Beitragsanteile OV 0,75 €.
- 2.) entfällt

§ 5

Diese Richtlinien treten aufgrund des Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 4.12.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Redaktionelle Änderung wegen Wegfalls der Bezirksverbände zum 1.1.2010.

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Beitragserhöhung zum 1.1.2014.

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Beitragserhöhung zum 1.1.2023.